

# Afghanistan: Gefährdungsprofile

Update der SFH-Länderanalyse

Corinne Troxler

Bern, 12. September 2019

Angaben zur Autorin: Corinne Troxler hat an der Universität Zürich Geschichte, Politikwissenschaft und Völkerrecht studiert. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als Hilfswerkvertreterin im Asylverfahren. Im Rahmen eines Praktikums verfasste sie für die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Themenpapiere, Gutachten und Auskünfte. Anschliessend arbeitete sie als Assistentin am Historischen Seminar der Universität Luzern, wo sie unter anderem auch Veranstaltungen zur Geschichte Afghanistans durchführte. Sie reiste mehrmals nach Afghanistan und nahm unter anderem an drei *Fact Finding Missions* teil, letztmals Ende September 2012. In eigenständiger Feldforschung ergänzte sie die Eindrücke und setzte sich unter anderem intensiv mit der Lage der Frauen auseinander. Daneben lernte sie an den Universitäten Zürich und Bern sowie in Afghanistan und Iran Persisch und Dari. Im Rahmen des *Certificate of Advanced Studies in Civilian Peacebuilding 2012/13* hat sich die Autorin erneut intensiv mit Afghanistan in den Bereichen Staatenbildung / fragile Staaten, Vergangenheitsbewältigung, Mediation und Gender auseinandergesetzt. 2016/2017 führte sie mehrere Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zu Afghanistan durch und war für «Schweizer Jugend forscht» im Rahmen des Nationalen Wettbewerbs 2017 als Afghanistan-Expertin tätig.

## Impressum

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch, Französisch

## COPYRIGHT

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Verfassung und Justizsystem .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Menschenrechte und Gefährdungsprofile .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Humanitäre, sozioökonomische und medizinische Lage .....</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Rückkehr .....</b>	<b>20</b>

# 1 Einleitung

Dieses Update schliesst an das Update vom September 2018 an. Im Vordergrund stehen die Gefährdungsprofile sowie die humanitäre, sozioökonomische und medizinische Lage.<sup>1</sup>

## 2 Verfassung und Justizsystem

Die Rechtsstaatlichkeit und die Fähigkeit des afghanischen Staates, die Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen zu schützen, werden durch die weitverbreitete Korruption, die vorherrschende Straflosigkeit sowie die prekäre Sicherheitslage unterminiert. Zahlreiche staatliche Akteure, welche die Bevölkerung schützen sollten, darunter auch die afghanischen Sicherheitskräfte, begehen selbst Menschenrechtsverletzungen und gehen dabei meist straf-frei aus.<sup>2</sup> Der Bevölkerung fehlt deshalb das Vertrauen in die afghanischen Strafverfolgungs-behörden. Das afghanische Justizsystem ist weiterhin unterfinanziert, und es mangelt an qualifiziertem Justizpersonal. Insbesondere in ländlichen und unsicheren Gebieten fehlt es an Richter\_innen; nur gerade 12 Prozent aller Richter\_innen sind Frauen. Zudem verfügen selbst Richter\_innen oft nur über eine minimale Ausbildung, was dazu führt, dass ihre Urteile häufig auf einem persönlichen Verständnis der Shari'a, der Stammeskodizes oder der lokalen Ge-bräuche basieren, ohne sich auf das kodifizierte Recht zu beziehen. Bestechung, Korruption, Drohungen und politische Einflussnahme durch Beamte, Stammesführer, Familienangehörige von Beschuldigten oder Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen verunmöglichen eine unabhängige Rechtsprechung. In ländlichen und unsicheren Gebieten ist das formelle Justizsystem generell sehr schwach und nicht in der Lage, in Zivil- und Strafrechtsfällen Ur-teile zu fällen. Deshalb werden in diesen Gebieten Konflikte hauptsächlich durch informelle traditionelle Streitbeilegungsmechanismen wie Schuras, Stammesälteste oder auch Angehör-ige der Ulema (Rat von Religionsgelehrten) «gelöst».<sup>3</sup>

Das im Februar 2018 in Kraft getretene Strafgesetzbuch modernisiert und konsolidiert das afghanische Strafrecht und schliesst neu auch Alternativen für Haftstrafen für Erwachsene ein. Allerdings ist das Verständnis für und das Wissen über die neuen Normen weder beim Justizpersonal noch in der Öffentlichkeit verbreitet. Dem afghanischen Justizsystem fehlt wei-terhin die Kapazität, die zahlreichen neuen sowie geänderten Gesetze umzusetzen.<sup>4</sup> Die af-ghanischen Strafverfolgungsbehörden sind, was die Verhinderung von Verbrechen angeht, generell unwirksam, und die Reaktionszeit auf Hilferufe ist unverhältnismässig lang. Die Kri-minalität ist weitverbreitet und umfasst neben verschiedenen lokalen, regionalen und interna-tionalen regierungsfeindlichen Organisationen auch Kartelle des organisierten Verbrechens.<sup>5</sup>

Obwohl die Verfassung faire und öffentliche Gerichtsverfahren vorsieht, werden diese Vor-schriften in der Praxis selten umgesetzt. Willkürliche Festnahmen und verlängerte Haftzeiten kommen immer noch im ganzen Land vor. Zudem werden Gefangene nach Ablauf ihrer Strafe häufig nicht freigelassen, wenn sie kein Bestechungsgeld bezahlen. Personen werden illegal

---

<sup>1</sup> Für dieses Update wurden Ereignisse und Quellen bis am 12. September 2019 berücksichtigt.

<sup>2</sup> US Department of State (USDOS), 2018 Country Reports on Human Rights Practices: Afghanistan, 13. März 2019, S. 1, 6: [www.state.gov/reports/2018-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/](http://www.state.gov/reports/2018-country-reports-on-human-rights-practices/afghanistan/).

<sup>3</sup> OSAC, Afghanistan 2019 Crime & Safety Report, 26. März 2019: [www.osac.gov/Content/Report/52cf16be-fad5-4821-adb2-15f4aebc1356](http://www.osac.gov/Content/Report/52cf16be-fad5-4821-adb2-15f4aebc1356); USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 9-10.

<sup>4</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 7, 10.

<sup>5</sup> OSAC, Afghanistan 2019 Crime & Safety Report, 26. März 2019.

auch für «Delikte» inhaftiert, für die es im Strafgesetzbuch keine Bestimmungen gibt. Zudem werden Inhaftierte häufig nicht darüber informiert, was ihnen zur Last gelegt wird, noch haben sie Zugang zu einem Anwalt. Die Isolationshaft bleibt ein gravierendes Problem. Wenn Frauen zu Hause gefährdet sind und vor Ort kein Platz in einem Frauenhaus gefunden wird, werden Frauen weiterhin gesetzeswidrig inhaftiert.<sup>6</sup> Zudem beruhen Gerichtsverfahren weiterhin vorwiegend auf «Geständnissen», auch wenn diese durch Misshandlungen und Folter erzwungen wurden.<sup>7</sup>

UNAMA untersucht die Behandlung afghanischer Gefangener, die im Zusammenhang mit dem Konflikt festgenommen wurden, seit 2010 systematisch und publiziert die Resultate alle zwei Jahre. Der im April 2019 veröffentlichte Bericht dokumentiert, dass die Zahl der gefolterten Häftlinge zwar leicht zurückgegangen ist (von 39 Prozent 2017 auf 31.9 Prozent), dass aber im Berichtszeitraum noch immer fast ein Drittel aller Gefangener Folter erlitten hat.<sup>8</sup> UNAMA hält zudem fest, dass die afghanischen Sicherheitskräfte für die von ihnen begangene Folter auch weiterhin straffrei ausgehen. Nur wenige Anzeigen von Gefangenen werden transparent untersucht oder von Gerichten behandelt. Positiv festzuhalten ist, dass das neue Strafgesetzbuch eine Definition von Folter enthält, die weitgehend mit derjenigen der UN-Konvention gegen Folter übereinstimmt, dass Afghanistan im April 2018 dem optionalen Protokoll der Konvention gegen Folter beigetreten ist und dass im Oktober 2018 das Anti-Folter-Gesetz in Kraft trat.<sup>9</sup>

**Sippenhaft.** Afghanische Behörden haben Angehörige von Personen inhaftiert, die eines Vergehens verdächtigt oder verurteilt wurden, darunter auch Frauen.<sup>10</sup>

**Parallelstaatliche Justiz.** Die Taliban und weitere regierungsfeindliche Gruppierungen setzen ihre parallelstaatlichen Strukturen insbesondere in den von ihnen kontrollierten Gebieten

---

<sup>6</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 5-7,11; UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 30 August 2018, S. 79: [www.refworld.org/docid/5b8900109.html](http://www.refworld.org/docid/5b8900109.html). Teilweise wurden Frauen auch zu ihren Familien zurückgebracht, selbst wenn sie gravierende Folgen zu befürchten hatten. EASO, Country Guidance: Afghanistan, Juni 2019, S. 60: [www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country\\_Guidance\\_Afghanistan\\_2019.pdf](http://www.easo.europa.eu/sites/default/files/Country_Guidance_Afghanistan_2019.pdf).

<sup>7</sup> UNAMA, Treatment of Conflict-Related Detainees in Afghanistan: Preventing Torture and Ill-treatment under the Anti-Torture Law, April 2019, S. 12, 24: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_-\\_report\\_on\\_the\\_treatment\\_of\\_conflict-related\\_detainees\\_-\\_17\\_april\\_2019.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_-_report_on_the_treatment_of_conflict-related_detainees_-_17_april_2019.pdf). So gab die grosse Mehrheit derjenigen Gefangenen, die während ihrer Haftzeit Misshandlung oder Folter erlitten hatten, an, sie seien zur Erzwingung eines «Geständnisses» gefoltert worden.

<sup>8</sup> UNAMA, Treatment of Conflict-Related Detainees, April 2019, S. iii, 12, 13-21. Siehe auch: Afghanistan Analysts Network (AAN), Better, But Still Bad: UNAMA releases new report on the torture of security detainees, 17. April 2019: [www.afghanistan-analysts.org/better-but-still-bad-unama-releases-new-report-on-the-torture-of-security-detainees/](http://www.afghanistan-analysts.org/better-but-still-bad-unama-releases-new-report-on-the-torture-of-security-detainees/). Betont wird, dass in Gefängnissen des afghanischen Geheimdienstes NDS, insbesondere in Kandahar und Herat, die Zahl der Fälle markant zurückgegangen ist. Allerdings zeigte sich UNAMA bezüglich vom NDS in Kabul, Khost und Samangan sowie in der Einrichtung NDS 241 festgehaltenen Gefangenen weiterhin besorgt. Betreffend die Afghanische Nationale Polizei (ANP) sind die Fälle von Folter nach dem Rekordhoch von 2017 von 45 auf 31,2 Prozent gesunken. Dennoch gaben in der Provinz Kandahar 77 Prozent der Gefangenen an, Folter oder Misshandlungen erlitten zu haben, darunter Elektroschocks, Erstickungssimulationen, das Aufhängen an der Decke oder sexuelle Gewalt. Zudem kam es in Kandahar wiederum zu extralegalen Hinrichtungen, und Personen «verschwanden».

<sup>9</sup> UNAMA, Treatment of Conflict-Related Detainees, April 2019, S. iii, 7, 26-32. Siehe auch: AAN, Better, But Still Bad, 17. April 2019, S. 6-8. Beamte, die Kriegsverbrechen oder schwere Menschenrechtsvergehen, darunter Folter, begangen haben, haben ihre Ämter (auch Regierungsämter) auch weiterhin inne oder wurden gar erst auf solche berufen.

<sup>10</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 8.

durch. Diese basieren auf einer äusserst strikten Umsetzung der Shari'a und umfassen Strafen wie Auspeitschen, Verstümmelung und öffentliche Hinrichtungen durch Steinigung, Enthauptung oder Erschiessen. Die Taliban sollen zudem Folter und Missbrauch verübt haben. Die Taliban verhängen im Rahmen ihrer parallelstaatlichen Justizstrukturen weiterhin illegale Bestrafungen gegen Frauen und setzen diese auch um. Sie führen gezielte Tötungen von Frauen wegen «unmoralischen Vergehen» durch. Die Taliban betreiben landesweit mehrere Gefängnisse, in denen sie mehrere Tausend Menschen festhalten, insbesondere Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte.<sup>11</sup>

**Todesstrafe.** Gemäss Strafgesetz werden einige Verbrechen neu mit lebenslanger Haft bestraft, für die vorher die Todesstrafe verhängt wurde.<sup>12</sup> Anfangs 2019 wurde von drei Angeklagten im Mordfall des BBC-Journalisten Ahmad Shah einer zum Tode verurteilt, einer zu 30 und einer zu sechs Jahren Freiheitsstrafe.<sup>13</sup>

**Haftbedingungen.** Die Haftbedingungen liegen aufgrund der unhygienischen Bedingungen, dem beschränkten Zugang zu medizinischer Betreuung und der prekären Platzverhältnisse weiterhin unter den internationalen Standards. Gemessen an den IKRK-Standards waren 2018 28 von 34 Provinzgefängnissen für Männer massiv überbelegt. In zahlreichen Fällen fehlten die Kapazitäten, um Gefangene in Untersuchungshaft getrennt von verurteilten Personen sowie Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser, die sanitären Einrichtungen, die medizinische Betreuung, Heizungen und Ventilatoren sowie Licht ist sehr unterschiedlich, generell aber nicht adäquat. Zudem gibt es Berichte über Angehörige der ANDSF, die private Gefängnisse betreiben, in denen Gefangene festgehalten und missbraucht werden. Jugendliche werden in Rehabilitationszentren für Jugendliche festgehalten, die dem Justizministerium unterstehen. In diesen fehlt es an angemessenem Essen, medizinischer Versorgung und Bildung. Spezielle Jugendgerichte funktionieren nur in sechs Provinzen (Kabul, Herat, Balkh, Kandahar, Nagarhar und Kunduz). Kinder werden von den Justizbehörden oft als Verbrecher behandelt, obwohl sie eigentlich Opfer sind, und sie werden teilweise in Rehabilitationszentren festgehalten, weil sie nicht zu ihren Familien zurückkehren können und auch sonst kein sicherer Platz für sie zu finden ist.<sup>14</sup>

**Kaum Massnahmen zur Vergangenheitsbewältigung.** Die internationale Staatengemeinschaft schreckt vor einer Vergangenheitsbewältigung in Afghanistan zurück. Am 12. April 2019 gab der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag bekannt, dass er seine Ermittlungen zu mutmasslichen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan einstelle, obwohl sich die aufgrund der geführten Untersuchungen gefundenen Hinweise auf Kriegsverbrechen als stichhaltig erwiesen hatten. Begründet wurde der Entscheid damit, dass solche Ermittlungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem Land nicht dienen würden und die

---

<sup>11</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 4, 6, 11; UNAMA, Midyear Update on the Protection of Civilians in Armed Conflict, 30. Juli 2019, S. 3: <https://unama.unmissions.org/protection-of-civilians-reports>; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 73; Nau, 47 Menschen aus Taliban-Gefängnissen in Nordafghanistan befreit, 11. Juni 2019: [www.nau.ch/news/ausland/47-menschen-aus-taliban-gefängnissen-in-nordafghanistan-befreit-65536970](http://www.nau.ch/news/ausland/47-menschen-aus-taliban-gefängnissen-in-nordafghanistan-befreit-65536970).

<sup>12</sup> Amnesty International (AI), Jahresbericht 2017/18 (Berichtszeitraum 2018), 22. Februar 2018: [www.ecoi.net/de/dokument/1424980.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/1424980.html).

<sup>13</sup> Spiegel online, Gericht verurteilt drei Männer nach Mord an BBC-Journalist, 3. Januar 2019: [www.spiegel.de/panorama/justiz/afghanistan-drei-maenner-nach-mord-an-bbc-journalisten-verurteilt-a-1246292.html](http://www.spiegel.de/panorama/justiz/afghanistan-drei-maenner-nach-mord-an-bbc-journalisten-verurteilt-a-1246292.html).

<sup>14</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 4-5, 7-9.

Parteien, gegen die ermittelt werden sollte, nicht kooperierten. Menschenrechtsorganisationen kritisierten das Urteil scharf, da es die Rechte der Opfer missachtet und der Straffreiheit in Afghanistan weiter Vorschub leistet.<sup>15</sup>

### 3 Menschenrechte und Gefährdungsprofile

Zahlreiche staatliche Akteure wie die afghanischen Sicherheitskräfte und der afghanische Geheimdienst NDS begehen immer wieder Menschenrechtsverletzungen, obwohl sie die Bevölkerung eigentlich davor schützen sollten. Diese Missbräuche und Straftaten werden von der afghanischen Regierung weder konsequent noch wirksam strafrechtlich verfolgt. Auch regierungstreue Milizen sind zunehmend für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, so etwa die Khost Protection Force. Aber auch regierungsfeindliche Gruppierungen, Klans und Stämme, lokale Machthaber, kriminelle Gruppierungen und Familienangehörige verüben Menschenrechtsverletzungen.<sup>16</sup>

**Afghan Independent Human Rights Commission lange unterbesetzt.** Nach einem 13-monatigen Prozess hat die afghanische Regierung am 17. Juli 2019 endlich neun neue Mitglieder der *Afghan Independent Human Rights Commission* (AIHRC) ernannt.<sup>17</sup>

**Frauen.** Weit verbreitete traditionelle Werte schränken die sozialen, kulturellen und politischen Rechte von Frauen und Mädchen stark ein und erschweren den Zugang zu Bildungs-, Gesundheits- und Justizeinrichtungen, aber auch zu Arbeit, politischer Partizipation, Schutz und Lebensmitteln.<sup>18</sup> Frauen sind im Alltag gewaltsamen Übergriffen, Schlägen, häuslicher Gewalt, Missbrauch, Zwangsheiraten und Heiraten zur Konfliktlösung oder Schuldenbegleichung (*baad*) sowie «Ehrenmorden» ausgesetzt. Zu den Tätern gehören Väter, Brüder, Ehemänner, Schwiegereltern, bewaffnete Personen, aber auch regierungsfeindliche Gruppierungen und staatliche Institutionen, wie Polizei und Justiz. UNAMA dokumentierte zwischen Januar 2016 und Dezember 2017 rund 280 Ermordungen und «Ehrenmorde». In lediglich 18 Prozent führte dies zu einer Verurteilung. Frauen, die in der Öffentlichkeit eine aktive Rolle einnehmen und damit gegen die konservativen Wertevorstellungen verstossen – etwa in Regierung, Justiz, Bildungs- und Gesundheitswesen, NGOs, Medien oder Sport – sehen sich mit

---

<sup>15</sup> Tagesschau.de, Keine Ermittlungen gegen USA, 13. April 2019: [www.tagesschau.de/ausland/usa-afghanistan-menschenrechte-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/usa-afghanistan-menschenrechte-101.html). Der Ankündigung waren Sanktionsandrohungen gegen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs seitens des US-Präsidenten vorangegangen. Von den Ermittlungen waren aber nicht nur US-Bürger betroffen, sondern etwa auch lokale afghanische Machthaber und die Taliban. Siehe auch: AAN, ICC rejects war crimes investigation in Afghanistan: Continuing impunity for perpetrators, no voice yet for victims, 13. April 2019: [www.afghanistan-analysts.org/icc-rejects-war-crimes-investigation-in-afghanistan-continuing-impunity-for-perpetrators-no-voice-yet-for-victims/](http://www.afghanistan-analysts.org/icc-rejects-war-crimes-investigation-in-afghanistan-continuing-impunity-for-perpetrators-no-voice-yet-for-victims/).

<sup>16</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 1, 2; CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 44; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 31, 44-45.

<sup>17</sup> AAN, Beginning of a New Era at the AIHRC: Nine fresh commissioners, 20. Juli 2019: [www.afghanistan-analysts.org/beginning-of-a-new-era-at-the-aihrc-nine-fresh-commissioners/](http://www.afghanistan-analysts.org/beginning-of-a-new-era-at-the-aihrc-nine-fresh-commissioners/). Shaharzar Akbar löst Sima Samar als Vorsitzende der AIHRC ab, die neu als Spezialgesandte und Staatsministerin für Menschenrechte und internationale Beziehungen des Präsidenten tätig ist. Gemäss AAN ist das neue Team zwar betreffend Ethnizität und Gender ausgeglichen, doch bestehen Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit des Teams.

<sup>18</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 22, 25; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 60, 63; UNOCHA, 2019 Afghanistan Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 42-43: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/2019-afghanistan-humanitarian-needs-overview>; CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 45-46; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 45-46, 66-80. Die Alphabetisierungsrate bei Frauen beträgt inzwischen 16 Prozent.

Einschüchterungen, Drohungen und Gewalt bis zur Tötung konfrontiert. Gemäss UNO nimmt Afghanistan im *Gender Development Index* weltweit den zweitletzten Platz ein.<sup>19</sup>

Polizei und Justizbeamte beschuldigen Frauen oft des «versuchten Ehebruchs» («zina»), um Festnahmen oder Inhaftierungen aufgrund von Verstössen gegen gesellschaftliche Normen, wie etwa das Weglaufen von Zuhause, Flucht vor häuslicher Gewalt, Vergewaltigung oder einer arrangierten Heirat zu rechtfertigen. Weiter inhaftieren afghanische Behörden Frauen, die ein an ihnen begangenes Verbrechen angezeigt haben, indem sie sie in Schutzhaft nehmen, um Gewalt seitens der Familienangehörigen zu verhindern. Zudem diskriminiert das afghanische Justizsystem Frauen aufgrund ihres Geschlechts.<sup>20</sup> Die afghanischen Behörden untersuchen Fälle von Gewalt gegen Frauen häufig nicht mit gebührender Sorgfalt und verfolgen sie oft nicht strafrechtlich.<sup>21</sup>

Die Umsetzung des Gesetzes zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen (*Elimination of Violence Against Women (EVAW) Law*) erfolgt weiterhin nur eingeschränkt. Staatsanwaltschaft und Richter lassen Angeklagte aufgrund familiärer Loyalitäten, Drohungen, Bestechungen oder, weil religiöse Führer das Gesetz als unislamisch erklärten, frei. Zudem drängen afghanische Institutionen Frauen trotz des *EVAW Law* häufig selbst bei schwerwiegenden Straftaten dazu, ihren Fall durch Mediation zu «lösen», was durch das *EVAW Law* klar verboten ist, weil Täter dabei meist straffrei ausgehen. Das Strafgesetzbuch kriminalisiert neu die Vergewaltigung von Frauen und Männern und verbietet die Verfolgung von Vergewaltigungsoptionen. Allerdings ist die Vergewaltigung in der Ehe von dieser Regelung ausgenommen. Der Krieg und die Konflikte verschärfen die bereits bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern sowie diskriminierende Praktiken gegen Frauen.<sup>22</sup>

Die Lage der Frauen hat sich seit dem Fall des Taliban-Regimes im Jahr 2001 dennoch in verschiedenen Bereichen verbessert. In Anbetracht der laufenden Verhandlungen zwischen den Taliban und den USA ist jedoch unklar, wie nachhaltig diese Errungenschaften sein werden. Im Februar 2019 versammelten sich über 700 Frauen in Kabul und forderten von der

---

<sup>19</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 25, 30-31; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 62-63. Am 11. Mai 2019 wurde die prominente afghanische TV-Journalistin und Frauenrechtsaktivistin Mena Mangal erschossen. Taz, Journalistin in Kabul erschossen, 12. Mai 2019: [www.taz.de/Nachruf-auf-Mena-Mangal/!5591374/](http://www.taz.de/Nachruf-auf-Mena-Mangal/!5591374/). Zudem wurden zwischen 2013 und 2018 mehrere afghanische Nationalfussballspielerinnen vom afghanischen Fussballverbandspräsident Karamuddin Karim sexuell missbraucht. Der Weltverband FIFA hat letzteren lebenslang gesperrt sowie eine Geldstrafe in der Höhe einer Million CHF verhängt. Die frühere Spielführerin der afghanischen Frauenfussball-Nationalmannschaft Khalida Popal hatte im Herbst 2018 in der Öffentlichkeit auf die Missbrauchsfälle hingewiesen. Deutsche Welle, FIFA sperrt afghanischen Verbandschef lebenslang, 8. Juni 2019: [www.dw.com/de/fifa-sperrt-afghanischen-verbandschef-lebenslang/a-49114803](http://www.dw.com/de/fifa-sperrt-afghanischen-verbandschef-lebenslang/a-49114803); Taz, Journalistin in Kabul erschossen, 12. Mai 2019.

<sup>20</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 8, 30-32; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 60-62; UNHCR, UNHCR Eligibility Guidelines, 30 August 2018, S. 79. Die vorhandenen Frauenhäuser werden auf 14 bis 29 geschätzt und sind vor allem in den Städten (sechs davon in Kabul) angesiedelt. Frauen in ländlichen Gebieten haben kaum Zugang zu Schutzeinrichtungen.

<sup>21</sup> UNAMA, Injustice and Impunity: Mediation of Criminal Offences of Violence against Women, Mai 2018, S. 9: [www.ohchr.org/Documents/Countries/AF/UNAMA\\_OHCHR\\_EVAW\\_Report2018\\_InjusticeImpunity29May2018.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Countries/AF/UNAMA_OHCHR_EVAW_Report2018_InjusticeImpunity29May2018.pdf). Trotz des *EVAW* wird nur ein kleiner Prozentsatz von Gewalt gegen Frauen im afghanischen Justizsystem gemeldet, und nur in etwa einem Drittel davon kommt es überhaupt zu einem Verfahren. CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 46.

<sup>22</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 8, 29, 31; UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 3; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 42-43.



afghanischen Regierung, kein Abkommen zu akzeptieren, das nicht die Rechte der Frauen garantiert.<sup>23</sup>

**Kinder.** Gemäss UNICEF sind in Afghanistan 2019 1,4 Millionen Kinder unter fünf Jahren unterernährt und rund 600'000 Kinder unter fünf Jahren lebensbedrohlich unterernährt.<sup>24</sup> Kindesmisshandlung ist in der afghanischen Gesellschaft weit verbreitet. Kinder sind in ihren Familien häufig körperlichen Strafen wie Schlägen, Beschimpfungen, Fusstritten und Malträtierungen mit Stöcken, elektrischen Kabeln, Schuhen und Fäusten ausgesetzt. Auch sexuelle Übergriffe durch Familienangehörige oder Verwandte, insbesondere auf Mädchen, bleiben allgegenwärtig. Knaben werden dagegen seit dem Ende der Talibanherrschaft wieder häufig entführt oder von ihren Familien als Opfer der Praxis des «*bache bazi*» (Missbrauch von Knaben als «Tanzknaben» und Sexsklaven) verkauft. Sie sind schutzlos Drohungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen ausgesetzt. Angehörige der ANDSF gehören zu den Haupttätern. Da die Täter meist straffrei bleiben, können betroffene Knaben seitens des Staates trotz der Definition dieser Praxis als Straftatbestand im neuen Strafgesetz praktisch keine Unterstützung erwarten. Dagegen gibt es Berichte von tanzenden Jungen, die inhaftiert wurden. Die Verurteilung zweier Täter des «*bache bazi*» in der Provinz Takhar (beide nicht Angehörige der ANDSF) deuten indessen darauf hin, dass die Regierung gewisse Anstrengungen unternimmt, solche Verbrechen zu verfolgen. Die Opfer werden jedoch weiterhin stigmatisiert und aus der Gesellschaft ausgestossen.<sup>25</sup>

Kinder sind weiterhin überproportional vom bewaffneten Konflikt betroffen – 60 Prozent der Menschen in Not sind Kinder. Die andauernde Gewalt, die Diskriminierung und die Verweh- rung des Zugangs zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen infolge des Krieges kompromittieren das physische und psychische Wohlbefinden der Kinder. Besonders besorgniserregend ist der stark angestiegene Anteil an Kindern bei Opfern von Luftangriffen und Selbstmordanschlägen. Zudem sind 90 Prozent der Opfer explosiver Kampfmittelrückstände Kinder.<sup>26</sup> Kinderheiraten<sup>27</sup> und Kinderarbeit (etwa in der Ziegel- und Backsteinfabrikation, Drogenerte und -handel, Haushalt, organisierten Bettelbanden oder als Strassenverkäufer sowie in der kommerziellen sexuellen Ausbeutung) sind verbreitet. Bis zu 30 Prozent der Kinder sollen einer Arbeit nachgehen, um ihre Familie zu unterstützen oder Schulden der Familie zu tilgen, wobei Knaben stärker betroffen sind.<sup>28</sup> Sowohl die afghanischen Sicherheitskräfte und regierungstreuen Milizen als auch regierungsfeindliche Gruppierungen rekrutieren Kinder.

<sup>23</sup> CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 45; The New York Times, 700 Afghan Women Have a Message: Don't Sell Us Out to the Taliban, 28. Februar 2019: [www.nytimes.com/2019/02/28/world/asia/afghanistan-women-taliban.html](http://www.nytimes.com/2019/02/28/world/asia/afghanistan-women-taliban.html). CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 46. Während Frauen bei den direkten Verhandlungen zwischen den USA und den Taliban nicht vertreten sind, nahmen an den Gesprächen mit den Taliban im Juli 2019 auf der Seite der afghanischen Regierung einige Frauen teil.

<sup>24</sup> Aargauer Zeitung, Unicef: 600'000 Kinder in Afghanistan bedrohlich unterernährt, 24. Mai 2019: [www.aargauerzeitung.ch/ausland/unicef-600000-kinder-in-afghanistan-bedrohlich-unterernaehrt-134523205](http://www.aargauerzeitung.ch/ausland/unicef-600000-kinder-in-afghanistan-bedrohlich-unterernaehrt-134523205).

<sup>25</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 58; USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 33-34; CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 47-48; UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 4; UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 4; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 86-87. UNAMA dokumentierte im ersten Halbjahr 2019 zwei Fälle von durch regierungsfeindliche Gruppierungen vergewaltigte Mädchen und drei Fälle des «*bacha bazi*» durch die afghanischen Sicherheitskräfte und regierungstreue Milizen. Die Taliban haben die Praktik des «*bacha bazi*» heftig bekämpft und unter ihrer Herrschaft praktisch zum Verschwinden gebracht.

<sup>26</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S.15; UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 3-4. Gemäss UNAMA waren im ersten Halbjahr 2019 84 Prozent der Minenopfer Kinder.

<sup>27</sup> Siehe dazu die neueste Untersuchung von UNICEF: UNICEF, Child Marriage in Afghanistan – Changing the narrative, Juli 2018: [www.unicef.org/afghanistan/reports/child-marriage-afghanistan](http://www.unicef.org/afghanistan/reports/child-marriage-afghanistan).

<sup>28</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 57; USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 33-35.

Letztere setzen Kinder zum Legen und Transport von Sprengstoff(fallen), zum Ausführen von Selbstmordattentaten, zur Informationsbeschaffung und als Kämpfer ein. Die von den ANDSF rekrutierten Kinder werden als Wachen und Kämpfer eingesetzt, sie bringen Essen und Tee zu Kontrollposten und wurden in einigen Fällen Opfer von Gewalt und sexueller Ausbeutung.<sup>29</sup> Es ist unklar, ob die afghanische Regierung die von regierungsfeindlichen Gruppierungen eingesetzten Kinder diese bei einer Festnahme als Opfer oder als Kämpfer behandelt. Gemäss UNAMA liegt bei Kindern und Jugendlichen das Risiko, dass sie in Haft gefoltert werden, höher als bei Erwachsenen. Die Lebensbedingungen von Kindern in Waisenhäusern sind schlecht; es fehlt oft an fließendem Wasser, Heizungen, Gesundheits- und Bildungsleistungen, Freizeitaktivitäten und psychischer Betreuung für traumatisierte Kinder. Waisenhäuser beherbergen lediglich etwa zehn Prozent der Waisen. Waisenkinder sind physischer und psychischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch schutzlos ausgeliefert und werden manchmal auch Opfer von Menschenhandel.<sup>30</sup>

**Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte (ANDSF).** Die regierungsfeindlichen Gruppierungen, darunter Taliban und IS/Daesh, betrachten Angehörige der afghanischen Sicherheitskräfte einschliesslich der Afghan Local Police, des afghanischen Geheimdienstes (NDS) sowie regierungstreuer Milizen als legitime Ziele. Sie werden gezielt verfolgt, entführt und getötet. Dies gilt sowohl während als auch nach der Dienstzeit, in einigen Fällen sogar nach Ausscheiden aus den ANDSF. Auch Familienangehörige können verfolgt werden.<sup>31</sup>

**Regierungsbeamte und Personen, welche die Regierung unterstützen oder als deren Unterstützer betrachtet werden.** Dazu gehören etwa Gouverneure, Ratsmitglieder, Beamte und Justizpersonal sowohl auf nationaler als auch auf Provinz- und Gemeindeebene, aber auch alle Personen, welche die Regierung unterstützen oder als Unterstützer betrachtet werden, z.B. Gemeindeälteste, die für die Regierung Position beziehen, oder Parteimitglieder beispielsweise der Hezb-e Islami und der Jamiat-e Islami und deren Familienangehörige.<sup>32</sup>

**Zivile Beschäftigte der ausländischen Sicherheitskräfte.** Personen, welche für die internationalen Sicherheitskräfte arbeiten, wie etwa Dolmetscher, Wachen, Logistiker, Küchenpersonal oder zivile Unternehmer, gehören zu den prioritären Zielen der Taliban.<sup>33</sup>

**Gemässigte Geistliche und Stammesälteste, Betende und Gebetsstätten.** Geistliche Führungspersönlichkeiten, Mitglieder der Ulema, Imame, Mullahs, Religionsschüler und Stammesälteste werden von den Taliban immer wieder verfolgt und getötet. Dabei kommt es mehrfach auch zu Anschlägen auf Betende und Gebetsstätten. UNAMA dokumentierte 2018 13 Vorfälle betreffend religiöse Gelehrte und Führer. Die Zahl der Anschläge auf Stammesälteste

---

<sup>29</sup> UNAMA, Annual Report 2018, Protection of Civilians in Armed Conflict, Februar 2019, S. 3-4, 13-14: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan\\_protection\\_of\\_civilians\\_annual\\_report\\_2018\\_final\\_24\\_feb\\_2019\\_v3.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/afghanistan_protection_of_civilians_annual_report_2018_final_24_feb_2019_v3.pdf); UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 4; USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 34. Unter den etwa 250 Kämpfern des IS/Daesh, die sich am 31. Juli 2018 in der Provinz Jowzjan den afghanischen Sicherheitskräften ergaben, befanden sich 55 Kinder und Jugendliche; vier davon waren jünger als 12 Jahre.

<sup>30</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 15, 35; UNAMA, Treatment of Conflict-Related Detainees, April 2019, S. iii, 20; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 59.

<sup>31</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 49; UNAMA, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 26.

<sup>32</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 50; UNAMA, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 26; UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 6; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 40-41.

<sup>33</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 51; Bundeswehrjournal, Rund 770 afghanische Ortskräfte leben bereits in Deutschland, 14. August 2019: [www.bundeswehr-journal.de/2019/rund-770-afghanische-ortskraefte-leben-bereits-in-deutschland/](http://www.bundeswehr-journal.de/2019/rund-770-afghanische-ortskraefte-leben-bereits-in-deutschland/), UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 43.

hat sich 2018 im Vergleich zu 2017 etwas verringert, die Gesamtzahl der Opfer bei solchen Anschlägen ist indessen beinahe gleich geblieben.<sup>34</sup>

**Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen sowie Zivilpersonen, die als Unterstützer solcher Gruppen betrachtet werden.** Angehörige bewaffneter Gruppierungen wie Taliban, *Islamic Movement of Uzbekistan*, Haqqani-Netzwerk, *Lashkar-e Taysyiba*, IS/Daesh und weitere müssen mit der Todesstrafe, extralegalen Hinrichtungen, willkürlichen Festnahmen oder Folter rechnen. Zudem sind Zivilpersonen aufgrund ihrer familiären oder Stammesbeziehungen zu regierungsfeindlichen Gruppierungen einer Gefährdung durch staatliche Sicherheitskräfte und regierungsnahen Gruppierungen ausgesetzt. Insbesondere Angehörige der ALP sowie regierungstreuer Milizen haben Zivilisten getötet oder verwundet, weil sie diese verdächtig haben, Angehörige solcher Gruppierungen zu sein oder diese zu unterstützen. Zudem werden Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen auch von verfeindeten Gruppierungen getötet. Beim IS/Daesh soll es bei internen Machtkämpfen zu Ermordungen kommen.<sup>35</sup>

**Zwangsrekrutierung von Kindern, Jugendlichen und Männern im wehrfähigen Alter.** Die Taliban haben grundsätzlich keine Rekrutierungsprobleme. In Ausnahmefällen oder unter Druck kann es jedoch zu Zwangsrekrutierungen kommen. Im Falle einer Weigerung muss mit schwerer körperlicher Schädigung oder Tötung gerechnet werden. Der IS/Daesh versucht in erster Linie, ehemalige Talibankämpfer zu rekrutieren, rekrutiert aber auch aktiv Kinder. Regierungstreue Milizen haben in einigen Gemeinden Zwangsrekrutierungen, darunter auch von Kindern, durchgeführt.<sup>36</sup>

**Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler.** UNAMA registrierte 2018 191 Angriffe auf Schulen, Tötungen, Verletzungen und Entführungen von Lehrpersonal sowie Drohungen gegenüber Lehrkräften und Bildungseinrichtungen, was im Vergleich zu 2017 eine Verdreifachung der Anschläge darstellt. Die Schulen im Norden des Landes waren besonders stark betroffen, ein Viertel aller Vorfälle fand in der Provinz Faryab statt. Die meisten Angriffe wurden den Taliban zugeschrieben, die Wählerregistrierungszentren und Wahllokale angriffen, welche in Schulen eingerichtet worden waren. UNAMA zeigte sich zudem besorgt über die zunehmenden Angriffe auf Schulen seitens des IS/Daesh und weiterer regierungsfeindlicher Gruppierungen, die vor allem als Vergeltungsakte für militärische Operationen der afghanischen und internationalen Sicherheitskräfte zu verstehen sind.<sup>37</sup> Im ersten Halbjahr 2019 dokumentierte UNAMA 25 Vorfälle, welche Schulen betrafen.<sup>38</sup> EASO weist darauf hin, dass die Taliban nicht

---

<sup>34</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 51-52; UNAMA, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 26; UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 6; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 45. Z.B. ereignete sich am 30. November 2018 ein Selbstmordanschlag auf eine Versammlung von rund 2000 Religionsgelehrten und Religionsschülern in Kabul-Stadt. UNAMA, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 23. Am 24. Mai 2019 kam ein aus dem TV bekannter Gelehrter, Maulawi Raihan, bei einer Bombenexplosion auf eine Moschee in Kabul ums Leben. Zeit online, Bekannter Fernseh-Imam bei Anschlag auf afghanische Moschee getötet, 24. Mai 2019: [www.zeit.de/news/2019-05/24/bekannter-fernseh-imam-bei-anschlag-auf-afghanische-moschee-getoetet-20190524-doc-1gv53g](http://www.zeit.de/news/2019-05/24/bekannter-fernseh-imam-bei-anschlag-auf-afghanische-moschee-getoetet-20190524-doc-1gv53g).

<sup>35</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 52-53.

<sup>36</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 53-54; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 52-55.

<sup>37</sup> UNAMA, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 4, 15-16; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S.15-16, 32.

<sup>38</sup> UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 4-5. 16 davon schrieb UNAMA den Taliban zu, darunter sechs Angriffe auf Mädchenschulen in der Provinz Farah; zwei dem IS/Daesh und drei den afghanischen Sicherheitskräften, einer davon den internationalen Sicherheitskräften; drei wurden keiner Partei zugeschrieben.

auf eine Schliessung der Schulen abzielen, sondern vielmehr Druck ausüben und die Kontrolle über die Schulen anstreben.<sup>39</sup>

**Im Gesundheitswesen tätige Personen und Mitarbeitende humanitärer Hilfsorganisationen.** Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, und Mitarbeitende nationaler und internationaler NGOs werden bedroht und eingeschüchtert. Es kommt sowohl zu Übergriffen als auch Entführungen, weil sie verletzte Kämpfer aller Konfliktparteien behandeln. Angestellte der Polio-Impfkampagne werden oft als Spione betrachtet und daher durch die Taliban und weitere regierungsfeindliche Gruppen bedroht und angegriffen. Kliniken handeln mit den Taliban auf lokaler Ebene meist Bedingungen aus, um weiter arbeiten zu können.<sup>40</sup> UNAMA registrierte 2018 62 Vorfälle betreffend Gesundheitseinrichtungen, darunter Anschläge und Drohungen gegen Gesundheitseinrichtungen und -personal. Im ersten Halbjahr 2019 verzeichnete UNAMA 38 solche Vorfälle.<sup>41</sup> Am 11. April 2019 verboten die Taliban der WHO sowie dem IKRK die Tätigkeit in Afghanistan, was unter anderem zum Abbruch der Impfungen gegen Kinderlähmung führte.<sup>42</sup> Mitarbeitende von NGOs werden von regierungsfeindlichen Gruppierungen oft bedroht und angegriffen, weil ihre Tätigkeit als nicht-neutral oder den traditionellen oder religiösen Werten widersprechend betrachtet wird. Die Tätigkeit der Minenräumer widerspricht beispielsweise den Interessen der Taliban.<sup>43</sup>

**Medienschaffende und Menschenrechtsaktivist\_innen.** Medienschaffende werden weiterhin von allen Seiten an der Berichterstattung gehindert oder eingeschränkt, insbesondere wenn sie über Straffreiheit, Kriminalität oder Korruption berichten oder für/gegen die Regierung/regierungsfeindlichen Gruppierungen Stellung beziehen. Sowohl Regierungsbeamte, Parlamentarier, lokale Machthaber, Akteure der organisierten Kriminalität, Sicherheitskräfte und Angehörige des afghanischen Geheimdienstes als auch Angehörige regierungsfeindlicher Gruppierungen üben Druck auf kritische Medienschaffende aus, nehmen sie fest, bedrohen, schlagen oder töten sie.<sup>44</sup> Gemäss einem Bericht der Internationalen Journalisten-Föderation (IJF) wurden in Afghanistan 2018 16 Medienschaffende getötet, die weltweit höchste

<sup>39</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 54-55. Die Taliban handeln auf lokaler Ebene auch häufig Vereinbarungen aus, die einen Schulbetrieb nach ihren Vorschriften erlauben.

<sup>40</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 55-56; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 41, 43-44. Zu den Verhandlungen der Taliban mit der lokalen Bevölkerung betreffend Schulen und Gesundheitseinrichtungen hat das Afghanistan Analysts Network eine Studie in verschiedenen Landesteilen durchgeführt. Siehe die Serie «One Land, Two Rules» des Afghanistan Analysts Network: <https://www.afghanistan-analysts.org/category/economy-and-development/>.

<sup>41</sup> UNAMA, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 4, 16; UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 4-6. 25 davon schrieb UNAMA den Taliban zu, sieben den ANDSF, zwei den internationalen Sicherheitskräften. Der Rest wurde keiner Partei zugeordnet. Am 20. April 2019 erzwangen die Taliban in vier Distrikten der Provinz Nuristan die Schliessung von 13 Kliniken, weil diese den Forderungen der Taliban nach Versorgung mit Dienstleistungen nicht nachgekommen waren. Nach Vermittlungen durch Gemeindeälteste konnten die Kliniken am 24. Mai wieder öffnen. Am 12. Mai 2019 erzwangen die Taliban die Schliessung von elf Kliniken in vier Distrikten der Provinz Baghlan. Diese konnten in derselben Woche wieder öffnen. Am 5. Mai verletzten Angehörige der Afghan National Police in der Provinz Zabul einen Spitalangestellten und töteten einen weiteren, weil sie das Tor nicht schnell genug öffneten.

<sup>42</sup> UNAMA, Midyear Update, 30. Juli 2019, S. 5. 2018 wurden in Afghanistan 21 Fälle von Kinderlähmung registriert, im ersten Halbjahr 2019 10 Fälle.

<sup>43</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 55. Am 9. Mai 2019 fand etwa ein Taliban-Angriff auf die internationale Hilfsorganisation «Organisation Counterpart International» statt. FAZ online, Zahl der Toten steigt nach Taliban-Angriff in Kabul, 9. Mai 2019: [www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-zahl-der-toten-steigt-nach-taliban-angriff-in-kabul-16178418.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afghanistan-zahl-der-toten-steigt-nach-taliban-angriff-in-kabul-16178418.html).

<sup>44</sup> Amnesty International, Defenceless Defenders: Afghanistan's Human Rights Community under Attack, August 2019: <https://amnesty.app.box.com/s/mki8rhdnif8ynbjlrcblgjxr69asf8u>; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 56; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 49-52; USDOS, Country Reports, 13. März

Zahl. Damit gilt Afghanistan weltweit als das gefährlichste Land für Journalist\_innen.<sup>45</sup> Journalist\_innen beklagen, dass die afghanische Regierung nicht fähig und willens sei, Medienschaffende zu schützen, und zudem die Meinungsfreiheit einschränke, etwa durch Zensur, das Zurückhalten von Informationen oder Beeinflussung und Bestechung. Gewaltsame Übergriffe auf Medienschaffende haben 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 50 Prozent zugenommen. Weibliche Medienschaffende arbeiten oft unter Pseudonym, weil sie Übergriffe fürchten. Die Pressefreiheit ist auf der lokalen Ebene stärker eingeschränkt als in der Hauptstadt. Zudem gehören zahlreiche Medien politischen und ethnisch motivierten Gruppierungen, darunter auch ehemalige Mujaheddin-Führer, die mit ihrer finanziellen Unterstützung die Medien kontrollieren.<sup>46</sup> Menschenrechtsaktivist\_innen sind Bedrohungen und Angriffen ausgesetzt, weil ihre Tätigkeit als fremd oder den traditionellen oder religiösen Werten widersprechend betrachtet wird.<sup>47</sup>

**Personen, welche den Werten regierungsfeindlicher Gruppierungen oder den sozialen Normen widersprechen, und wohlhabende Personen.** In diese Kategorie fallen Personen, welche den sozialen Normen widersprechen. Frauen sind diesbezüglich besonders stark betroffen. Sie müssen mit Verfolgung seitens der Familie, der Gesellschaft, aber auch regierungsfeindlicher Gruppierungen und staatlicher Akteure rechnen. Auch Personen, die aufgrund ihres Verhaltens, Erscheinungsbildes oder ihrer Einstellung von der Gesellschaft als «verwestlicht» betrachtet werden, sowie Rückkehrende können Gewaltopfer seitens der Familie, konservativer Elemente und regierungsfeindlicher Gruppierungen werden. Auch diese Kategorie betrifft Frauen stärker als Männer. Landesweit werden wohlhabende Personen und deren Familienangehörige, etwa Geschäftsmänner oder Rückkehrende, entführt und Lösegeld erpresst. Kriminelle Banden sind insbesondere in Kabul und Herat aktiv. Aber auch regierungsfeindliche Gruppierungen gehören zunehmend zu den Tätern.<sup>48</sup>

**Homosexuelle, Personen verschiedener sexueller Orientierungen, Transgender.** Sowohl gemäss Strafgesetzbuch als auch gemäss Shari'a ist eine gleichgeschlechtliche Beziehung strafbar und es kann die Todesstrafe verhängt werden. Zwar hat der afghanische Staat bisher für einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen noch nie die Todesstrafe verhängt, doch es gibt Berichte von Polizeiübergriffen, darunter Festnahmen, Haft, Raub und Vergewaltigung. Regierungsfeindliche Gruppierungen haben 2015 zwei Männer und einen Jugendlichen wegen Homosexualität exekutiert. Personen verschiedener sexueller Orientierungen

---

2019, S. 17-20. Die Taliban haben den afghanischen Medien mit Gewalt gedroht, sollten diese Spots der Regierung, die sich gegen die Taliban richten, verbreiten. Deutschlandfunk, Taliban drohen Medien, 24. Juni 2019: [www.deutschlandfunk.de/afghanistan-taliban-drohen-medien.1939.de.html?drn:news\\_id=1020672](http://www.deutschlandfunk.de/afghanistan-taliban-drohen-medien.1939.de.html?drn:news_id=1020672).

<sup>45</sup> Zeit online, Zahl der getöteten Journalisten 2018 gestiegen, 31. Dezember 2018: [www.zeit.de/news/2018-12/31/zahl-der-getoeteten-journalisten-2018-gestiegen-181231-99-390037](http://www.zeit.de/news/2018-12/31/zahl-der-getoeteten-journalisten-2018-gestiegen-181231-99-390037). Einige Beispiele: Am 15. März 2019 haben Unbekannte in der Stadt Khost auf einen afghanischen Journalisten geschossen; dieser erlag seinen Verletzungen am selben Abend (NZZ, Journalist in Afghanistan nach Angriff gestorben, 16. März 2019); am 11. Mai 2019 wurde die prominente afghanische TV-Journalistin und Frauenrechtsaktivistin Mena Mangal erschossen (Taz, Journalistin in Kabul erschossen, 12. Mai 2019); Im Juli 2019 sah sich der Radiosender Samaa in Ghazni Stadt wegen Drohungen seitens der Taliban gezwungen, zu schliessen (Deutschlandfunk, Radiosender schließt wegen Taliban-Drohungen, 16. Juli 2019: [www.deutschlandfunk.de/afghanistan-radiosender-schliesst-wegen-taliban-drohungen.1939.de.html?drn:news\\_id=1028501](http://www.deutschlandfunk.de/afghanistan-radiosender-schliesst-wegen-taliban-drohungen.1939.de.html?drn:news_id=1028501)).

<sup>46</sup> Evangelisch.de, Journalisten in Afghanistan fordern mehr Schutz, 29. Juni 2019: [www.evangelisch.de/inhalte/157430/29-06-2019/journalisten-afghanistan-fordern-mehr-schutz](http://www.evangelisch.de/inhalte/157430/29-06-2019/journalisten-afghanistan-fordern-mehr-schutz); USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 17-19. In neun Provinzen sind keine Journalistinnen tätig: Helmand, Nuristan, Uruzgan, Paktiya, Paktika, Zabul, Logar, Sar-e Pul und Laghman.

<sup>47</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 56; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 44.

<sup>48</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 64-66, 74; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 65; 98-99.

und/oder Identitäten müssen mit Drohungen und Übergriffen seitens der Familie und Gesellschaft sowie mit Drohungen, Übergriffen, Vergewaltigungen, Erpressung und Diskriminierung, etwa im Gesundheitswesen oder am Arbeitsplatz, rechnen.<sup>49</sup>

**Menschen mit Behinderungen, psychisch Erkrankte und Personen, die auf medizinische Pflege angewiesen sind.** In Afghanistan werden Personen mit psychischen und physischen Behinderungen von der Gesellschaft stark stigmatisiert, da eine Behinderung als «Strafe Gottes» betrachtet wird. Deshalb kommt es häufig zu Misshandlungen seitens der Gesellschaft und/oder der Familienangehörigen. Es fehlt überall an Einrichtungen, welche die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen decken könnten. Die wenigen vorhandenen Strukturen konzentrieren sich auf wenige Städte. Zudem haben Menschen mit Behinderungen nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheit, weiteren Dienstleistungen und Arbeitsmöglichkeiten. Obwohl etwa die Hälfte der afghanischen Bevölkerung an psychischen Problemen leidet, existiert landesweit nur ein einziges öffentliches Spital in Kabul, welches sich auf die psychische Gesundheit spezialisiert hat. Weiter gibt es in jeder Provinz eine psychiatrische Klinik, doch mangelt es an ausgebildetem Personal. Kinder mit Behinderung oder psychosozialen Problemen haben keinen oder einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung. Frauen, Vertriebene und Rückkehrende mit psychischen Problemen gehören zu den speziell verletzlichen Personen. Ebenfalls besonders verletzlich sind mit HIV infizierte Personen und Drogenabhängige.<sup>50</sup>

**Konvertitinnen und Konvertiten und Personen, die der Blasphemie bezichtigt werden.** Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion konvertieren oder die der Gotteslästerung bezichtigt werden, können mit dem Tode oder bis zu 20 Jahren Gefängnis bestraft werden. Dazu gehören auch Atheist\_innen und säkulare Personen. Da die afghanische Gesellschaft diesen Personen gegenüber äusserst feindlich gesinnt ist, müssen sie mit Übergriffen bis hin zur Ermordung seitens der Familie, der Gesellschaft und regierungsfeindlicher Gruppierungen rechnen. Die afghanische Regierung versucht, konvertierte Personen zur Widerrufung zu bewegen, und verweist sie bei Weigerung des Landes.<sup>51</sup>

**Angehörige ethnischer und muslimischer Minderheiten.** In Afghanistan ist die ethnische und religiöse Zugehörigkeit teilweise aneinandergespleißt. So sind die meisten Angehörigen der ethnischen Minorität der Hazara gleichzeitig Angehörige der schiitischen Glaubensrichtung. Sie sind aufgrund ihres physischen Erscheinungsbildes in der Regel erkenntlich. Seitens des Staates sind keine Übergriffe auf Hazara dokumentiert. Anführer der Hazara werfen der afghanischen Regierung jedoch vor, die Sicherheit in den hauptsächlich von Hazara bewohnten Gebieten zu vernachlässigen, und weisen immer wieder darauf hin, dass die Zahl der Hazara in wichtigen Regierungsposten nicht der demographischen Verteilung entspricht.

<sup>49</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 66-67; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 88-90.

<sup>50</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 67-68; EASO, Afghanistan: Key socio-economic indicators, April 2019, S. 39, 49-50: [www.ecoi.net/de/dokument/2005343.html](http://www.ecoi.net/de/dokument/2005343.html); USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 35-36; British and Irish Agencies Afghanistan Group, Disabilities Programme, abgerufen am 23. September 2019: [www.baag.org.uk/disability-programme](http://www.baag.org.uk/disability-programme); UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 80. Der SIGAR-Bericht vom Juli 2019 gibt Auskunft über die von den USA finanzierten Drogenentzugskliniken und -programme. Diese wurden weder kontrolliert noch evaluiert und seit 2014 sukzessive der afghanischen Regierung übergeben, die aber einen anderen Ansatz verfolgt: An die Stelle der freiwilligen Behandlung treten vermehrt Massenzwangsentzüge. SIGAR, Drug Treatment in Afghanistan, Juli 2019: [www.sigar.mil/pdf/audits/SIGAR-19-49-AR.pdf](http://www.sigar.mil/pdf/audits/SIGAR-19-49-AR.pdf); AAN, Local Drug Markets Normalised, More Mass Treatment for Addicts, a Ministry Dissolved: A look at recent drug trends, 1. August 2019: [www.afghanistan-analysts.org/local-drug-markets-normalised-more-mass-treatment-for-addicts-a-ministry-dissolved-a-look-at-recent-drug-trends/](http://www.afghanistan-analysts.org/local-drug-markets-normalised-more-mass-treatment-for-addicts-a-ministry-dissolved-a-look-at-recent-drug-trends/).

<sup>51</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 68-69; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 63-65.

Hazara werden von der Gesellschaft inzwischen weniger stark diskriminiert als noch vor einigen Jahren, es kommt aber weiterhin zu Gelderpressungen durch illegale Besteuerung, Zwangsarbeit und -rekrutierung, Übergriffen und Festnahmen.<sup>52</sup> 2018 und 2019 kam es erneut zu gezielten Anschlägen des IS/Daesh auf Angehörige der Hazara. Zudem verfolgt dieser afghanische Hazara, weil Angehörige dieser im Iran rekrutiert und in Syrien gegen den Islamischen Staat gekämpft haben.<sup>53</sup> UNAMA dokumentierte 2018 19 Fälle von sektiererisch-motivierter Gewalt gegen schiitische Muslime mit 223 Todesopfern und 524 Verletzten, was im Vergleich zu 2017 einen Anstieg von 34 Prozent bedeutet.<sup>54</sup> Die Taliban haben bereits 2018 wiederholt festgehalten, dass sie die Hazara weder aufgrund ihrer Ethnie noch aufgrund ihres Glaubens als Ziel betrachten. Dagegen werden Hazara aufgrund anderer Kriterien wie regierungstreue Einstellung oder Mitgliedschaft in den ANDSF bedroht, entführt und getötet.<sup>55</sup>

**Religiöse Minderheiten wie Hindus, Sikhs, Christ\_innen und Baha'i.** Angehörige der Sikhs und Hindus sehen sich im Alltag mit Diskriminierung konfrontiert, und es kann zu gewaltsamen Übergriffen kommen. Sie haben weiterhin Probleme bei der Ausübung ihrer Bestattungsrituale und ziehen es aus Angst vor Racheakten vor, Streitigkeiten nicht über Gerichte, sondern mittels traditioneller Streitbeilegungsmechanismen zu lösen. Seit dem IS-Anschlag auf die Sikh- und Hindugemeinde im Juli 2018 haben zahlreiche Angehörige dieser beiden Minderheiten das Land verlassen.<sup>56</sup> Die afghanische Bevölkerung ist Christ\_innen gegenüber sehr feindlich gesinnt, und es wird von gewaltsamen Übergriffen berichtet. Um Diskriminierung und Verfolgung zu vermeiden, üben sie ihren Glauben meist allein und versteckt aus. Gemäss Weltverfolgungsindex 2019 der christlichen Organisation Open Doors ist die Verfolgung von Christ\_innen in Afghanistan weltweit am zweitschlimmsten.<sup>57</sup> Angehörige der Baha'i werden aufgrund einer Fatwa als Ungläubige betrachtet.<sup>58</sup> Der IS/Daesh betrachtet alle

---

<sup>52</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 69-70; USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: Afghanistan, 21. Juni 2019, S. 1, 7-8, 11, 17-18: [www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/afghanistan/](http://www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/afghanistan/); AAN, Unheeded Warnings (1): Looking back at the Taleban attack on Ghazni, 16. Dezember 2018, S. 10: [www.afghanistan-analysts.org/unheeded-warnings1-looking-back-at-the-taleban-attack-on-ghazni/](http://www.afghanistan-analysts.org/unheeded-warnings1-looking-back-at-the-taleban-attack-on-ghazni/); USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 36-37. Präsident Ghani hat im September 2018 verkündet, die Präsenz der ANDSF im Quartier der Schiiten in Kabul, Dasht-e Barkhi, zu verstärken.

<sup>53</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 69-70; CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 47; USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 36-37; siehe auch UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 61-62. Der IS/Daesh wird etwa beschuldigt, im Mai 2019 einen schiitischen Schrein in Ghazni zerstört zu haben und ist verantwortlich für den IS-Anschlag auf eine schiitische Moschee in Ghazni am 5. Juli 2019 während des Freitagsgebetes. Deutsche Welle, Tödliche Terrorattacken in Afghanistan, 6. Juli 2019: [www.dw.com/de/tödliche-terrorattacken-in-afghanistan/a-49497503](http://www.dw.com/de/tödliche-terrorattacken-in-afghanistan/a-49497503).

<sup>54</sup> UNAMA, Annual Report 2018, Februar 2019, S. 29.

<sup>55</sup> AAN, Unheeded Warnings (1), 16. Dezember 2018, S. 10; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 69-70.

<sup>56</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 71; USDOS, International Religious Freedom, 21. Juni 2019, S. 2-4, 9, 11; Taz, «Gespräche sind keine Hochzeit», 30. April 2019: [www.taz.de/!5588206/](http://www.taz.de/!5588206/); siehe auch UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 59-60, 62-63. Beim IS-Anschlag im Juli 2018 wurde der Kandidat dieser Minderheiten für das afghanische Parlament, Avtar Singh Khalsa, sowie weitere 19 Sikhs getötet. USDOS geht von ca. 700 diesen Minderheiten angehörenden Personen aus, die hauptsächlich in den Provinzen Kabul, Nangarhar, Ghazni, Paktiya, Kunduz, Kandahar und Helmand leben.

<sup>57</sup> USDOS, International Religious Freedom, 21. Juni 2019, S. 2, 16; Open Doors, Weltverfolgungsindex 2019: [www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/afghanistan](http://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/afghanistan). Im Berichtszeitraum wurden gemäss Open Doors mehrere Christen muslimischer Herkunft getötet. Siehe auch UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 59-61.

<sup>58</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 71; CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 47; USDOS, International Religious Freedom, 21. Juni 2019, S. 4, 5, 8; UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 60. Angehörige der Baha'i leben hauptsächlich in Kabul, eine kleine Minderheit in Kandahar.

Menschen, die nicht der «reinen» Sunna angehören, als «Ungläubige». Dazu gehören neben Schiit\_innen auch Sufis und Anhänger\_innen weiterer mystischer Glaubensrichtungen.<sup>59</sup>

**Von Blutrache und Landstreitigkeiten betroffene Personen.** Zu Fällen von Blutrache kommt es aufgrund von Ehrverletzungen, Landstreitigkeiten und im Kontext familiärer oder Beziehungskonflikten. Sie ereignen sich zwischen nichtstaatlichen Akteuren, sind äusserst brutal und insbesondere bei Paschtunen in Gebieten, in denen der Staat nur schwach oder nicht präsent ist, verbreitet. Die familiäre oder gesellschaftliche Verpflichtung, Blutrache zu üben, ist im Paschtunwali, dem paschtunischen Ehrenkodex, sehr stark, und es ist äusserst schwierig, sich dieser zu entziehen. Verfolgt werden in erster Linie männliche Verwandte. Frauen und Kinder sind meist, aber nicht immer ausgenommen. Landstreitigkeiten sind im ganzen Land verbreitet, können rasch in Gewalt umschlagen und ganze Familien, Gemeinden, Stämme oder Clans betreffen.<sup>60</sup>

**Personen, die eines gewöhnlichen Verbrechens beschuldigt werden.** Mutmassliche und tatsächliche Straftäter\_innen können aufgrund der verbreiteten Korruption und fehlenden Unabhängigkeit der Justiz nicht mit fairen Verfahren rechnen. In ländlichen Gebieten, in denen traditionelle Streitbeilegungsmechanismen vorherrschen, können die Urteile auch Strafen umfassen, die gemäss Gesetz verboten sind. In Gebieten, die sich unter der Kontrolle regierungsfeindlicher Gruppierungen befinden, werden durch parallelstaatliche Gerichte strenge Strafen verhängt, die neben Schlägen und Auspeitschungen auch öffentliche Steinigungen und Hinrichtungen umfassen.<sup>61</sup>

## 4 Humanitäre, sozioökonomische und medizinische Lage

Afghanistan bleibt weltweit eines der ärmsten Länder. Die Armutsrate ist in Afghanistan seit 2011 sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten rasant angestiegen und beträgt gemäss *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-2017* inzwischen 54,5 Prozent. Damit ist die Armut in Afghanistan heute weiter verbreitet als unmittelbar nach dem Sturz des Taliban-Regimes 2003.<sup>62</sup> Die Entwicklungsindikatoren bleiben im ganzen Land weiterhin tief und sind teilweise sogar rückläufig.<sup>63</sup> Aufgrund der zunehmenden Gewalt, der anhaltenden internen Vertreibung und der sehr hohen Rückkehrströme aus dem Iran bleibt die humanitäre Situation weiterhin gravierend. Der Verlust der Lebensgrundlage und ein eingeschränkter Zugang zu Grunddienstleistungen führten dazu, dass Ende 2018 geschätzte 6,3 Millionen Menschen in akuter humanitärer Not und rund 3,7 Millionen in schwerwiegender Not lebten.<sup>64</sup>

<sup>59</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 68-69.

<sup>60</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 71-73; siehe auch UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 95-98.

<sup>61</sup> EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 73-74.

<sup>62</sup> Islamic Republic of Afghanistan Central Statistics Organization (CSO), *Afghanistan Living Conditions Survey 2016-17*, Mai 2018, S. 6-7: <http://cso.gov.af/en/page/1500/1494/nrav-report>; EASO, *Afghanistan – Security Situation: Country of Origin Information Report*, Juni 2019, S. 49-50: [https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan\\_security\\_situation\\_2019.pdf](https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/Afghanistan_security_situation_2019.pdf).

<sup>63</sup> UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 6. Dezember 2018, S. 6.

<sup>64</sup> Secretary-General, *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*, 14. Juni 2019, S. 1-2: [https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg\\_report\\_on\\_afghanistan\\_-\\_english\\_-\\_14\\_june\\_2019.pdf](https://unama.unmissions.org/sites/default/files/sg_report_on_afghanistan_-_english_-_14_june_2019.pdf); UNOCHA, *Humanitarian Needs Overview*, 6. Dezember 2018, S. 4, 5, 21, 24.



2018 hat zudem eine verheerende Dürre 22 der 34 Provinzen des Landes heimgesucht und insbesondere die ländliche Bevölkerung massiv in Mitleidenschaft gezogen. Rund 3,9 Millionen Menschen benötigten deshalb Lebensmittelhilfe und Unterstützung zur Sicherstellung der Existenzgrundlage. Aufgrund der Dürre haben sich in bereits angeschlagenen Gemeinden die Einkommen halbiert, der Gesundheitszustand der betroffenen Menschen verschlechtert und viele waren dazu gezwungen, auf negative Überlebensmechanismen wie hohen Geldanleihen und Verkauf von Tieren weit unter ihrem Wert zurückzugreifen. Viele Menschen sind aufgrund der Dürre in städtische Gebiete abgewandert, in der Hoffnung, dort einen besseren Zugang zu Wasser und Grunddienstleistungen sowie Einkommensmöglichkeiten zu finden.<sup>65</sup> Zudem wird Afghanistan immer wieder von Naturkatastrophen heimgesucht.<sup>66</sup>

**Zugang zu Arbeit.** Gemäss Weltbank ist ein Viertel der arbeitsfähigen Bevölkerung arbeitslos, und 80 Prozent der arbeitenden Bevölkerung haben eine unsichere oder gefährdete Arbeitsstelle. Aufgrund der tiefen Qualität der vorhandenen Arbeitsplätze und der verbreiteten Jobunsicherheit ist aber weder Bildung noch Arbeit eine Garantie, der Armut zu entkommen.<sup>67</sup> Gemäss UNOCHA werden bis 2025 jährlich geschätzte 480'000 bis 600'000 junge Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt eintreten – viel mehr als dieser absorbieren kann. Geschätzte 500'000 junge Männer sind bereits arbeitslos, und 71 Prozent der jungen Bevölkerung geben Arbeitslosigkeit als ihr grösstes Problem an.<sup>68</sup> Die bereits erwähnte Dürre von 2018 hatte einschneidende Auswirkungen auf Getreideproduktion, Futter, Weiden sowie das Einkommen der Landbevölkerung. Auf bewässertem Land ist die Produktion um sechs Prozent gesunken. Auf Land, das auf Regen angewiesen ist, ist die Produktion um 71 Prozent gefallen. Beinahe 70 Prozent der Farmer-Haushalte gab an, über kein Saatgut für die nächste Saison zu verfügen.<sup>69</sup>

**Zugang zu Unterkünften und Elektrizität.** Geschätzte 23,8 Prozent der Bevölkerung leben in den grossen Städten, die grosse Mehrheit davon (72,4 Prozent, d.h. geschätzte fünf Millionen Menschen) in Slums oder inadäquaten Unterkünften, mit einem Durchschnitt von 7,3 Personen pro Haushalt. Die Wohnbedingungen gelten in Afghanistan generell als dürftig. Für die meisten Afghaninnen und Afghanen ist daher die Suche nach geeignetem Wohnraum eine grosse Herausforderung.<sup>70</sup> Obwohl der Anteil der Bevölkerung, der Zugang zu Strom hat, in den letzten Jahren angestiegen ist, gehen Schätzungen weiterhin davon aus, dass die Mehrheit der Bevölkerung nicht ans Stromnetz angeschlossen ist. Rund 80 Prozent der Energie muss Afghanistan importieren. 95 Prozent der in Afghanistan produzierten Energie wird durch Wasserkraft produziert.<sup>71</sup>

---

<sup>65</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 6, 8, 12, 13, 30.

<sup>66</sup> Im März 2019 benötigten in Afghanistan z.B. in 14 der 34 Provinzen 123'000 Personen wegen Überschwemmungen humanitäre Hilfe. NZZ, Mehr als 120'000 Personen in Afghanistan von Überflutungen betroffen, 20. März 2019: [www.nzz.ch/panorama/afghanistan-ueber-120-000-personen-von-ueberflutungen-betroffen-ld.1468594](http://www.nzz.ch/panorama/afghanistan-ueber-120-000-personen-von-ueberflutungen-betroffen-ld.1468594); NZZ, Mindestens 17 Tote bei Überschwemmungen in Afghanistan, 30. März 2019: [www.nzz.ch/panorama/mindestens-17-tote-bei-ueberschwemmungen-in-afghanistan-ld.1471379](http://www.nzz.ch/panorama/mindestens-17-tote-bei-ueberschwemmungen-in-afghanistan-ld.1471379).

<sup>67</sup> World Bank, Afghanistan Development Update, August 2018, S. 2, 2, 29-30: <http://documents.worldbank.org/curated/en/985851533222840038/pdf/129163-REVISED-AFG-Development-Update-Aug-2018-FINAL.pdf>; CSO, Afghanistan Living Conditions Survey, Mai 2018, S. 59.

<sup>68</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S.18.

<sup>69</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 36-37. Am schlimmsten war die Situation im Westen des Landes, wo 82 Prozent der ländlichen Haushalte unter Lebensmittelunsicherheit leiden und über eine Viertelmillion Menschen ihren Heimatort verlassen haben, nachdem sie ihren Besitz veräussert haben.

<sup>70</sup> EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 53.

<sup>71</sup> CRS, Background and U.S. Policy, 18. Juli 2019, S. 41-42.

**Zugang zu Trinkwasser und Lebensmitteln.** Gemäss UNOCHA ist die Wasserversorgung und die Versorgung mit sanitären Einrichtungen in Afghanistan eine der weltweit schlechtesten: Weniger als 64 Prozent der Bevölkerung haben Zugang zu aufbereitetem Trinkwasser und nur 40 Prozent Zugang zu sanitären Anlagen. Die Dürre hat die Versorgung mit Wasser verschärft und zahlreiche Menschen dazu gezwungen, ihren Wasserverbrauch zu reduzieren. Dadurch hat sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert, und viele leiden an Durchfall und durch Mücken übertragene Krankheiten. Zudem hat sich die Ernährungssituation seit 2013 in den meisten Provinzen verschlechtert und ist inzwischen alarmierend. 2019 sind landesweit beinahe 15,9 Millionen Menschen von Lebensmittelunsicherheit betroffen, 4,9 Millionen benötigen dringend Lebensmittel- und Lebensunterhaltshilfe.<sup>72</sup>

**Zugang zu Bildung.** Geschätzte 3,7 Millionen Kinder im schulpflichtigen Alter gehen nicht zur Schule, 60 Prozent davon sind Mädchen. Gründe für das Fernbleiben von Bildungseinrichtungen sind neben der schlechten Sicherheitslage in weiten Teilen des Landes die stark angestiegene Armut, beschädigte oder ungeeignete Klassenzimmer, der Mangel insbesondere an weiblichem Schulpersonal, unzureichende Lehrmaterialien, lange Schulwege, Kinderheiraten sowie kulturelle Normen, welche die Mädchenbildung vernachlässigen oder verhindern. Im ganzen Land sind die staatlichen Schulen überfüllt, obwohl Lehrpersonen in mehreren Schichten arbeiten, um möglichst viele Kinder zu erreichen. Dies hat negative Auswirkungen sowohl auf die Schulzeiten als auch auf die Qualität des Unterrichts und Lernens. Gemäss Weltbank können nur 35 Prozent der afghanischen Bevölkerung lesen und schreiben, was einer der tiefsten Alphabetisierungsraten weltweit entspricht. Selbst bei jungen Afghan\_innen beträgt die Alphabetisierungsrate noch immer erst 54 Prozent. Über vier Fünftel der 25-jährigen und älteren Personen haben auf keinem Bildungslevel einen Abschluss. Bei geschätzten 80 Prozent der Kinder, die dringend Bildung bräuchten, handelt es sich um durch den Krieg intern vertriebene Kinder. Die übrigen 20 Prozent sind von der Dürre betroffene Kinder, die entweder an ihrem Ursprungsort leben oder in verletzlichen Gastgemeinden. In Gemeinden, die viele Rückkehrende und intern Vertriebene aufnehmen müssen, besteht aufgrund der Überforderung der Bildungseinrichtungen die Gefahr, dass die Fortschritte in der Bildung wieder verloren gehen.<sup>73</sup>

**Zugang zu medizinischer Versorgung.** Weitverbreitete Gewalt, unerschwingliche Preise sowie eine unzureichende Abdeckung und Kapazität verhindern oder verzögern weiterhin den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen. Gemäss UNOCHA verfügen rund 30 Prozent der afghanischen Bevölkerung über keinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen.<sup>74</sup> Das afghanische Gesundheitssystem steht weiterhin vor grossen Herausforderungen, einschliesslich zerstörter oder beschädigter Infrastruktur, fehlendes ausgebildetes Gesundheitspersonal und unterversorgte Gesundheitseinrichtungen. Landesweit besteht ein extremer Mangel bei der

<sup>72</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 13, 30-31, 40, 44-45.

<sup>73</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 32-33; EASO, Country Guidance, Juni 2019, S. 58-59; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 16, 30, 32; UNICEF, Angriffe auf Schulen in Afghanistan verdreifacht, 28. Mai 2019: <https://unicef.at/news/einzelansicht/unicef-angriffe-auf-schulen-in-afghanistan-verdreifacht/>; World Bank, Afghanistan Development Update, August 2018, S. 29: <http://documents.worldbank.org/curated/en/985851533222840038/pdf/129163-REVISED-AFG-Development-Update-Aug-2018-FINAL.pdf>. In einigen Provinzen sind sogar 85 Prozent der Mädchen von Bildung abgeschnitten. Das Problem der Mädchenbildung ist im Süden und Osten des Landes besonders ausgeprägt, wobei Kinder von IDPs und Rückkehrenden aufgrund der meist fehlenden Dokumente besonders betroffen sind.

<sup>74</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 14, 30, 38; EASO, Security Situation, Juni 2019, S. 50. Im September 2018 waren beispielsweise 72 Gesundheitseinrichtungen geschlossen und vier zerstört, was bis zu 3,5 Millionen Menschen vom Zugang zu elementarer medizinischer Versorgung abschnitt, wobei Nangarhar, Badghis und Zabul zu den am stärksten betroffenen Provinzen gehörten.

chirurgischen Notfallversorgung, beginnend bei der Sauerstoffversorgung, Blutbanken und Strom bis hin zu qualifiziertem Personal. In 70 Prozent der Gesundheitseinrichtungen ist mindestens ein Basismedikament nicht auf Lager. Die Erstversorgung von Verletzten gilt als eines der kritischsten Probleme, und obwohl die Opferzahlen stetig ansteigen, wird die Erstversorgung weiterhin fast ausschliesslich von humanitären Partnern gewährleistet. Die Dienstleistungen im Bereich der Zweit- und Drittbehandlungen sind noch eingeschränkter.<sup>75</sup>

Immer häufiger bleiben Opfer von Anschlägen mit lebensverändernden und lebenslangen Behinderungen zurück, doch die vorhandene post-operative Rehabilitation reicht bei weitem nicht aus. Diese Behinderungen stellen das Land vor grosse Herausforderungen. Gemäss einer Untersuchung leidet die Hälfte der afghanischen Bevölkerung aufgrund von «Konflikt, Armut und Arbeitslosigkeit» unter mentalen Krankheiten. Depressionen und Selbstmordgedanken sind weit verbreitet und Frauen speziell stark betroffen.<sup>76</sup>

UNOCHA geht davon aus, dass 2019 über 200'000 Menschen eine Erstversorgung benötigen werden. Am stärksten betroffen sind die Gesundheitseinrichtungen der Provinzen Kabul, Kandahar, Helmand, Farah, Herat, Nangarhar, Logar, Kunar und Kunduz, die insgesamt etwa 40 Prozent der Last zu tragen haben.<sup>77</sup> Die traditionellen Werte, die strikte Geschlechtertrennung und das Verbot für Männer, Frauen medizinisch zu behandeln, sowie die prekäre Sicherheitslage beeinträchtigen den Zugang von Frauen und Mädchen zu Gesundheitsdienstleistungen. Die Gesundheit von Frauen und Mädchen wird dadurch gefährdet. Oft sterben sie an Krankheiten, die hätten behandelt werden können. Landesweit gibt es immer noch erst 15 Prozent weibliche Krankenpflegerinnen und zwei Prozent Ärztinnen, und obwohl Afghanistan eine der höchsten Fruchtbarkeitsraten aufweist, gibt es nur 37 Entbindungskliniken. Etwa 68 Prozent aller Geburten finden ohne ausgebildetes Gesundheitspersonal statt. Beinahe eine halbe Million schwangere und stillende Frauen sind akut mangel- oder unterernährt. Die Gesundheit von Kindern und Müttern ist insbesondere in ländlichen Gegenden angeschlagen. UNOCHA geht davon aus, dass 1,9 Millionen Kinder und stillende Mütter 2019 auf humanitäre Hilfe angewiesen sein werden.<sup>78</sup>

846'000 Kinder unter fünf Jahren konnten seit Mai 2018 nicht gegen Polio geimpft werden.<sup>79</sup> Im Juni 2019 wurde in Afghanistan bereits der zehnte Poliiofall seit Januar 2019 gemeldet. Die Erkrankungen traten im Süden und Osten Afghanistans auf. Die Zahl solcher Fälle ist gemäss dem Gesundheitsministerium in den letzten Jahren gestiegen.<sup>80</sup> Das IKRK gab am

---

<sup>75</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 9, 15, 39; EASO, Security Situation, Juni 2019, S. 50. Nur 21 von 34 Provinzen verfügen über eine ausreichende Infrastruktur, um Erstversorgungen vorzunehmen. 2018 wurde ein Rekordhoch an Erstversorgungen verzeichnet. Allein von Januar bis September 2018 wurden 85'477 Fälle registriert, was im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg von 24 Prozent bedeutet.

<sup>76</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 9, 30, 38; Thomas Ruttig, Konflikt, Armut und Arbeitslosigkeit – Hälfte aller Afghanen mental krank, 4. November 2018: <https://thruttig.wordpress.com/2018/11/04/konflikt-armut-und-arbeitslosigkeit-halfte-aller-afghanen-mental-krank/>.

<sup>77</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 38-39.

<sup>78</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 6, 15, 30-31.

<sup>79</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 14, 38. In schwer zu erreichenden Gebieten ist die Rate sogar unter 32 Prozent gesunken, etwa in Uruzgan. Speziell betroffen ist die Bevölkerung in Kandahar, Zabul, Uruzgan, Nangarhar, Kunduz und Takhar.

<sup>80</sup> Ärzteblatt.de, Zehnter Poliiofall in Afghanistan bestätigt, 28. Juni 2019: [www.aerzteblatt.de/nachrichten/104233/Zehnter-Poliiofall-in-Afghanistan-bestaetigt](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/104233/Zehnter-Poliiofall-in-Afghanistan-bestaetigt). Die Taliban haben der Weltgesundheitsorganisation im April 2019 die Schutzgarantien für die Durchführung der Polio-Impfung entzogen. Zudem weigern sich viele Eltern, ihre Kinder gegen Polio impfen zu lassen, da sie glauben, die Impfung führe zu Unfruchtbarkeit.

12. April 2019 bekannt, sich aufgrund der prekären Sicherheitslage vorübergehend aus Afghanistan zurückzuziehen.<sup>81</sup>

## 5 Rückkehr

2018 sind über 800'000 Afghan\_innen aus Iran und Pakistan nach Afghanistan zurückgekehrt. Während die Zahl der Rückkehrenden aus Pakistan im Vergleich zu 2017 um 70 Prozent auf 43'000 gesunken ist, sind die Rückkehrzahlen aus Iran aufgrund der Entwertung des Rials rasant angestiegen (von 462'000 im Jahr 2017 auf 760'000 im Jahr 2018).<sup>82</sup> Vom 1. Januar bis 10. August 2019 kehrten weitere 293'403 afghanische Flüchtlinge aus diesen beiden Nachbarstaaten zurück. Der Druck auf die in Pakistan lebenden afghanischen Flüchtlinge hält seitens der pakistanischen Regierung an. So werden die Aufenthaltsbewilligungen jeweils nur für kurze Zeit verlängert. Zudem fordert die pakistanische Regierung als Gegenleistung für die Unterstützung der Friedensgespräche mit den Taliban von den USA Hilfe bei der Rückführung von zwei Millionen afghanischen Flüchtlingen nach Afghanistan.<sup>83</sup> Während eines Staatsbesuchs des afghanischen Präsidenten in Pakistan verlängerte Pakistan für die rund 1,4 Millionen registrierten Flüchtlinge das Bleiberecht bis Ende Juni 2020 und für die ca. 800'000 nicht registrierten Flüchtlinge bis Ende Oktober 2019.<sup>84</sup> 2019 leben in Pakistan weiterhin geschätzte 1,5 Millionen registrierte sowie eine weitere Million nicht registrierte afghanische Flüchtlinge; in Iran leben eine Million registrierte und weitere 1,5 Millionen nicht registrierte afghanische Flüchtlinge. IOM geht davon aus, dass 2019 etwa 570'000 Flüchtlinge von Iran nach Afghanistan zurückkehren werden.<sup>85</sup> UNHCR warnte anfangs Juni 2019 vor Rückführungen nach Afghanistan: «Die Sicherheitslage in dem Land lässt Rückführungen nur im Ausnahmefall zu und die Situation hat sich in den letzten Monaten verschlechtert.»<sup>86</sup>

**Situation der Rückkehrenden.** Rückkehrende werden in der Regel *de facto* zu IPDs, da sie aufgrund der bewaffneten Konflikte und fehlender Netzwerke meist nicht an ihre Herkunftsorte zurückkehren können. So gaben drei Viertel der Ende 2017 befragten Rückkehrenden an, dass sie aufgrund der unsicheren Lage nicht an ihre Herkunftsorte zurückkehren können. 72 Prozent sagten, ihre Familien seien bereits zweimal vertrieben worden und fast 33 Prozent sogar dreimal. Von den Menschen, die 2018 aus Pakistan an ihre Herkunftsorte in Afghanistan zurückgekehrt sind, leben viele in informellen Siedlungen und notdürftigen Unterkünften. Frauen und Kinder haben in den überfüllten Unterkünften kaum separaten Raum und sind

---

<sup>81</sup> NZZ, Taliban entziehen dem IKRK Sicherheitsgarantien und kündigen Offensive an, 12. April 2019: [www.nzz.ch/international/taliban-kuendigen-in-afghanistan-ihre-fruehjahrsoffensive-an-ld.1474737](http://www.nzz.ch/international/taliban-kuendigen-in-afghanistan-ihre-fruehjahrsoffensive-an-ld.1474737). Die Taliban haben dem IKRK im Rahmen ihrer Frühjahrsoffensive die Sicherheitsgarantien entzogen.

<sup>82</sup> EASO, Security Situation, Juni 2019, S. 56; Amnesty International, Afghanistan's refugees: forty years of dispossession, 20. Juni 2019: [www.amnesty.org/en/latest/news/2019/06/afghanistan-refugees-forty-years/](http://www.amnesty.org/en/latest/news/2019/06/afghanistan-refugees-forty-years/); UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 6, 12.

<sup>83</sup> RT Deutsch, Pakistan will zwei Millionen afghanische Flüchtlinge loswerden, 30. April 2019: <https://deutsch.rt.com/international/87685-pakistan-will-zwei-millionen-afghanische-fluechtlinge-loswerden/>.

<sup>84</sup> UNHCR, UNHCR welcomes Pakistan cabinet's decision to extend stay of Afghan refugees, 28. Juni 2019: <https://unhcrpk.org/unhcr-welcomes-pakistan-cabinets-decision-to-extend-stay-of-afghan-refugees/>; Aargauer Zeitung, Hunderttausende afghanische Flüchtlinge können in Pakistan bleiben, 28. Juni 2019: [www.aargauerzeitung.ch/ausland/hunderttausende-afghanische-fluechtlinge-koennen-in-pakistan-bleiben-134681028](http://www.aargauerzeitung.ch/ausland/hunderttausende-afghanische-fluechtlinge-koennen-in-pakistan-bleiben-134681028).

<sup>85</sup> Amnesty International, Afghanistan's refugees, 20. Juni 2019.

<sup>86</sup> UNHCR Deutschland, UNHCR warnt vor umfassenden Abschiebungen nach Afghanistan, 11. Juni 2019: [www.unhcr.org/dach/de/31490-unhcr-warnt-vor-umfassenden-abschiebungen-nach-afghanistan.html](http://www.unhcr.org/dach/de/31490-unhcr-warnt-vor-umfassenden-abschiebungen-nach-afghanistan.html).

relativ schutzlos. IDPs und Rückkehrende in informellen Siedlungen sind den jeweiligen Landbesitzern gnadenlos ausgeliefert. Sie erhalten meist keine Garantie, dass sie in ihren Siedlungen bleiben dürfen, und werden häufig daran gehindert, nachhaltigere und wetterbeständigere Unterkünfte zu bauen. Der Zugang zu Grunddienstleistungen ist für die gesamte Bevölkerung eingeschränkt, Rückkehrende und IDPs sind jedoch noch stärker betroffen, auch, weil sie meist nicht über die notwendigen Dokumente verfügen oder diese nicht beschaffen können. So können zahlreiche Rückkehrende ihre Kinder aufgrund fehlender oder unzureichender Dokumente nicht in Schulen einschreiben. Zudem haben rückkehrende Familien einen eingeschränkten Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen.<sup>87</sup>

Gemäss UNOCHA haben sowohl Rückkehrende als auch IDPs eine ähnliche Ausgangslage, egal, wie lange sie bereits in Vertreibung leben. Über ein Drittel aller bereits seit längerer Zeit Vertriebenen und Rückkehrenden gaben fehlende Unterkunft, Lebensmittel und Bargeld als grösste Sorgen an. Rückkehrende und IDPs benötigen meist langfristige Unterstützung, um sich lokal integrieren zu können. Insbesondere alleinstehende Frauen, ältere Menschen, unbegleitete Minderjährige und andere verletzte Personengruppen sind auf spezielle Unterstützung angewiesen. Über die Hälfte aller IDPs und Rückkehrenden möchte an ihrem neuen Wohnort bleiben. Aufgrund der mangelnden Arbeitsmöglichkeiten, des fehlenden Zugangs zu Grunddienstleistungen sowie der Wettbewerbssituation mit den angestammten Einwohner\_innen der Gastgemeinden kommt es häufig zu Spannungen innerhalb der Gemeinden, die wiederum Ungleichheiten fördern, eine Integration erschweren und zu einer erneuten Vertreibung führen. Flüchtlinge, die aus dem Iran zurückkehren, befinden sich oft in einem schlechteren Gesundheitszustand als früher und benötigen spezielle Unterstützung wie Schwangerschaftsfürsorge, Impfungen, Hilfe betreffend Drogenabhängigkeit und psychologische Unterstützung.<sup>88</sup>

**Situation der intern Vertriebenen (IDPs).**<sup>89</sup> 2018 wurden in Afghanistan aufgrund von Gewalt und politischer Instabilität 343'000 Menschen vertrieben, sowie zusätzlich 226'000 aufgrund der Dürre im Süden und Westen des Landes. Ende September 2018 lebten mindestens zwei Millionen Menschen als intern Vertriebene – eine Verdreifachung im Vergleich zu 2012. 2018 waren 31 der 34 Provinzen von einer Form von Vertreibung betroffen. Zwei Drittel der intern Vertriebenen, die ihre Provinz verlassen, flüchten in eine der fünf Provinzhauptstädte Kabul, Nangarhar, Kandahar, Balkh und Herat. 2018 verzeichneten die Provinzen Ghazni, Faryab und Kunduz aufgrund der bewaffneten Konflikte den höchsten Anteil intern Vertriebener, die Provinzen Badghis und Herat aufgrund der Dürre.<sup>90</sup>

---

<sup>87</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 6, 12, 32, 35, 45; Norwegian Refugee Council (NRC)/Internal Displacement Monitoring Centre (IDMC), Stuck in the mud – Urban displacement and tenure security in Kabul's informal settlements, Juni 2019, S. 4, 11, 12, 16: [www.ecoi.net/en/document/2011205.html](http://www.ecoi.net/en/document/2011205.html). In zahlreichen Fällen ist nicht klar, ob diejenigen Personen, die von den Bewohnern der informellen Siedlungen Miete verlangen, das Land überhaupt besitzen. Die Afghanistan Land Authority geht etwa davon aus, dass seit 2001 über 240'000 Hektar Land illegal angeeignet wurden. Obwohl das von Präsident Ghani im August 2018 verabschiedete Dekret 305 darauf abzielt, für IDPs und Rückkehrende staatliches Land zu finden und diesen zuzuweisen, wurde gemäss der Studie von NRC/IDMC bisher niemand umgesiedelt. Weiter sollen Pläne bestehen, um in Kabul-Stadt «Townships» für Rückkehrende, IDPs und Familienangehörige von Märtyrern anzulegen.

<sup>88</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 11-12, 38, 39, 43. Sie benötigen oft Erstversorgung, etwa bei Schussverletzungen, sowie Behandlungen betreffend chronischer nicht-ansteckender Krankheiten oder bei psychischen Problemen.

<sup>89</sup> Für detaillierte Angaben zur Lage der IDPs in Afghanistan siehe: NRC, Escaping War, 24. Januar 2018.

<sup>90</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 9-10, 40. Allein in den Monaten Juni bis August haben in den Provinzzentren Herat-Stadt und Qala-e Naw 263'000 Menschen Zuflucht gesucht, was zur

IDPs gelten generell als noch verletzlicher als Rückkehrende, sehen sich mit mehr Risiken konfrontiert und werden oft diskriminiert. Sie leben in der ständigen Angst, von ihrem illegal besetzten Fluchtort vertrieben zu werden. Die Suche nach Unterkünften gehört zu den absoluten Prioritäten sowohl der IDPs als auch der Rückkehrenden. Durch die Dürre hat sich die Lage zusätzlich zugespitzt. Insbesondere im Westen leben zahlreiche IDPs in notdürftigen Behausungen, die keinen Schutz vor Kälte oder Wärme, keine Privatsphäre und Würde bieten.<sup>91</sup> Eine Studie des *Norwegian Refugee Council* und des *Internal Displacement Monitoring Centre* vom Juni 2019 zeigt auf, dass intern Vertriebene, die in informellen Siedlungen leben, in so schlechten Behausungen wohnen, dass diese Situation ihre Überlebenschancen bedroht und ihre Aussichten, wirtschaftlich selbstversorgend und produktiv zu werden, schwächt.<sup>92</sup>

IDPs haben zudem einen eingeschränkten Zugang zu Schutz, Sicherheit und aufgrund der oft fehlenden Identitätspapiere auch zu Unterstützung und Grunddienstleistungen, insbesondere Bildung. Dazu kommen sehr beschränkte Möglichkeiten, den Lebensunterhalt zu verdienen, was häufig zu einer erneuten Flucht führt. Der Mangel an Grunddienstleistungen wie Wasser, adäquate sanitäre Einrichtungen, Unterkunft und Lebensmittel beeinträchtigen den Gesundheitszustand der IDPs und der Rückkehrenden und führen zum Ausbruch ansteckender Krankheiten, die das bereits überlastete Gesundheitssystem zusätzlich belasten. Insbesondere in IDP-Gebieten ist das Risiko ansteckender Krankheiten hoch. Über 40 Prozent der Haushalte in IDP-Gebieten leiden an akutem wässrigem Durchfall. Akute Atemwegsinfektionen, Lungenentzündungen und Hautinfektionen sind vor allem bei Kindern und Frauen verbreitet. Zudem haben sich die Masern und das Krim-Kongo-Fieber stärker verbreitet. Das afghanische Gesundheitssystem ist überfordert und kann die Nachfrage nach Dienstleistungen nicht befriedigen. In zahlreichen Orten sind grundlegende Medikamente nicht mehr erhältlich. Frauen, die in IDP-Camps leben, berichten von einem sehr hohen Level häuslicher Gewalt. IDPs sehen sich oft gezwungen, zu negativen Überlebensmechanismen zu greifen: Sie verringern etwa ihre Lebensmittelaufnahme, nehmen die Kinder von der Schule, verheiraten diese oder schicken sie arbeiten oder betteln.<sup>93</sup>

**Situation in Kabul.** Kabul ist die am dichtesten bevölkerte Stadt des Landes und gehört weltweit zu den am schnellsten wachsenden Städten. Schätzungen gehen von einer Bevölkerungszahl zwischen 3,5 und 5,5 Millionen aus. Gemäss dem afghanischen *Ministry of Refugees and Repatriation* (MoRR) lebten im September 2018 zwischen 70'000 und 80'000 IDPs in Kabul. Die meisten davon lassen sich in den Randgebieten der Stadt nieder und vermischen sich mit anderen verletzlichen Gruppen wie armen Stadtbewohner\_innen, Rückkehrenden und Wirtschaftsmigranten. Viele leben in einer der 67 informellen und illegalen Siedlungen in Zelten, Lehmziegelhütten oder unter Planen um die Stadt herum. Sie erhöhen den bereits

---

Bildung von 19 informellen Siedlungen geführt hat. Die Lebensbedingungen dort bleiben auch Monate nach deren Gründung äusserst schwierig.

<sup>91</sup> UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 34. Die meisten Familien sehen sich gezwungen, sich ohne Bewilligung auf privatem Grund niederzulassen, und riskieren damit eine erneute Vertreibung. Im September 2018 wurden in der Nähe des Flughafens von Herat über 1000 IDP-Familien, geschätzte 7000 Menschen, von Regierungsland vertrieben und ihre Behausungen zerstört.

<sup>92</sup> NRC/IDMC, Stuck in the mud, Juni 2019, S. 3.

<sup>93</sup> USDOS, Country Reports, 13. März 2019, S. 22; UNOCHA, Humanitarian Needs Overview, 6. Dezember 2018, S. 14-16, 30, 32-33, 38-39, 42, 44. In Gebieten, in denen es eine hohe Dichte an IDPs gibt, sind die Schulen überlastet und nicht in der Lage, den Zustrom an Kindern zu bewältigen. In Gebieten, die viele IDPs und Rückkehrende beherbergen, wie Kunar und Nangarhar, kommen auf eine Lehrperson 180 bis 250 Lernende. Die Einschreibungsquoten der IDP-Kinder sind im Osten, Westen und Süden des Landes signifikant tiefer als die der Kinder der Gastgemeinden.

bestehenden Druck auf grundlegende Dienstleistungen und die soziale Infrastruktur und stellen für die Aufnahmefähigkeit der Stadt eine massive Herausforderung dar. Der Zugang zu Lebensmitteln und Wasser bildet eine der grössten Herausforderungen. Kabul-Stadt leidet seit einigen Jahren an einer schwerwiegenden Wasserknappheit. Eine weitere grosse Belastung für Dienstleistungen und Aufnahmekapazitäten der Stadt stellen die grossen Rückkehrerströme aus Pakistan und Iran dar. Mit dem begrenzten Arbeitsangebot, mangelndem Zugang zu sozialen Kontaktnetzen, schlechten Unterkunftsbedingungen, einem erschwerten Zugang zu Bildung und Gesundheit und der ständigen Angst, erneut vertrieben zu werden, sind Familien in informellen Siedlungen einem erhöhten Schutzrisiko ausgeliefert und werden oft erneut vertrieben oder sehen sich gezwungen, auf negative Überlebensmechanismen zurückzugreifen. Kinderarbeit ist insbesondere in Kabul unter den städtischen Vertriebenen verbreitet. IDPs in Kabul sind häufiger arbeitslos als andere Stadtbewohner\_innen und arbeiten oft als ungelernte und schlecht bezahlte Tagelöhner unter prekären Arbeitsbedingungen. Gemäss einer Studie von Oxfam sind die meisten Rückkehrenden bezüglich Unterkunft und Unterstützung von ihren Verwandten abhängig.<sup>94</sup> Aufgrund der schlechten Sicherheitslage, der Menschenrechts- und humanitären Situation in der Hauptstadt schliesst UNHCR Kabul als interne Fluchtalternative aus.<sup>95</sup> Neben Kabul bilden auch andere Städte wie Mazar-e Sharif, Herat und Kandahar «Magnete» für durch Krieg und Naturkatastrophen vertriebene Personen und Menschen auf der Suche nach besseren Einkunftsmöglichkeiten.<sup>96</sup>

**Aufnahmefähigkeit.** Die hohe Zahl an Rückkehrenden und intern Vertriebenen verstärkt die Nachfrage nach Dienstleistungen, sozialer Infrastruktur und beeinträchtigt die Aufnahmefähigkeit des Landes.<sup>97</sup> Gemäss dem UNHCR-Vertreter in Deutschland, Dominik Bartsch, ist der afghanische Staat nicht in der Lage, die Bevölkerung vor 'marodierenden Banden' zu schützen.<sup>98</sup>

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander](http://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander).

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

<sup>94</sup> EASO, Security Situation, Juni 2019, S. 12, 72-73; NRC/IDMC, Stuck in the mud, Juni 2019, S. 3.

<sup>95</sup> UNHCR, Eligibility Guidelines, 30. August 2018, S. 114.

<sup>96</sup> EASO, Security Situation, Juni 2019, S. 12-16.

<sup>97</sup> EASO, Key socio-economic indicators, April 2019, S. 14.

<sup>98</sup> UNHCR Deutschland, UNHCR warnt vor umfassenden Abschiebungen nach Afghanistan, 11. Juni 2019.